

§ 2

(1) Das Entwicklungsbüro Grobkeram ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie unterstellt.

(4) Der VEB Entwicklungsbüro Grobkeram ist Rechtsnachfolger der bisherigen Außenstelle Meißen des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diesen Betriebsteil des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie beziehen.

§ 3

Dem VEB Entwicklungsbüro Grobkeram obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung für die Betriebe zur Herstellung feuerfesten Materials,
- b) Durchführung der Vorprojektierung und Projektierung für Investitionsvorhaben dieses Industriezweiges,
- c) Mitarbeit bei der Automatisierung und Mechanisierung des Produktionsablaufes,
- d) Konstruktion und Weiterentwicklung von keramischen Brennöfen, Aggregaten und Keramikmaschinen,
- e) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der Herstellung und des Einsatzes feuerfesten Materials,
- f) Standardisierung und Typisierung dieses Materials.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie hat die Struktur des VEB Entwicklungsbüro Grobkeram nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen. Der Aufgabenstellung des Betriebes entsprechend sind bei der Festlegung seiner Struktur die Fragen der Forschung, der Projektierung, der technologischen Entwicklung, der Konstruktion und der Standardisierung als Schwerpunkte zu berücksichtigen*

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Außenstelle Meißen des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie genutzten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des neuen Betriebes auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung zur Änderung des Statuts der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik.

Vom 1. März 1956

Zur Änderung des Statuts vom 5. März 1953 der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik (ZBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 7 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(1) Die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik haben die Aufgabe, kinotechnisch einwandfreie Um- und Neubauten von Filmtheatern und fachmännische Reparaturen der kinotechnischen Einrichtungen durchzuführen sowie die Erhaltung dieser Einrichtungen, eine Verminderung der Kopierschäden und eine gute Ton- und Bild Wiedergabe zu gewährleisten. Darüber hinaus führen sie die Versorgung aller kinotechnischen Einrichtungen mit Ersatzteilen und kinotechnischen Ausrüstungen und den entsprechenden Vertrieb durch.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A busch
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Auflösung der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

Vom 1. März 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aufgelöst.

§ 2

(1) Rechtsnachfolger der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle wird die örtliche Niederlassung Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

(2) Die Handelsaufgaben werden neben der Niederlassung Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe auch von den anderen örtlichen Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernommen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Winkel
Staatssekretär